

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00352 vom 26. November 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00352

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00352 du 26 novembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00352 del 26 novembre 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung/Rückstufung | [Das Verwaltungsgericht stufte den Widerruf der Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin wegen Sozialhilfeabhängigkeit im Jahr 2018 als unzulässig ein, weil das Interesse ihrer minderjährigen Tochter am Verbleib der Mutter derzeit noch das öffentliche Interesse an deren Wegweisung überwiege; mit der Ausgangsverfügung widerrief der Beschwerdegegner die Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin erneut und erteilte ihr eine Aufenthaltsbewilligung.] Die sogenannte Rückstufung kann bei der Beschwerdeführerin, welche mit einem Schweizer verheiratet ist, grundsätzlich bloss mit einer Integrationsempfehlung (Loslösung von der Sozialhilfe) verbunden werden. Die Beschwerdeführerin wurde zudem bereits mit Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018 darauf hingewiesen, dass sie sich künftig intensiv um eine umfassende (sprachliche, soziale und wirtschaftliche) Integration in der Schweiz zu bemühen habe, wenn sie nicht wolle, dass nach dem 18. Geburtstag ihrer Tochter ihre Niederlassungsbewilligung zu widerrufen sei (zum Ganzen E. 3.2). Unter diesen konkreten Umständen vermag die Rückstufung ihrer Niederlassungsbewilligung ihren Zweck nicht zu erfüllen und erweist sie sich dementsprechend als unverhältnismässig (E. 3.3). Gegenstandslosigkeit UP/Gutheissung URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I des Entscheids der Vorinstanz vom 22. April 2020 und die Verfügung des Beschwerdegegners vom 23. September 2019 sind aufzuheben.

E. 5.1

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der Beschwerdeführerin ist zudem für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) und für das Beschwerdeverfahren eine solche von Fr. 1'500.- (zuzüglich Mehrwertsteuer) zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der erstgenannte Betrag ist – allenfalls in Verrechnung mit der bereits empfangenen Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Rekursverfahren – Rechtsanwalt B auszurichten.

E. 5.2

Durch die Kostenbelastung des Beschwerdegegners werden die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren gegenstandslos. Der

Beschwerdeführerin ist zudem auch für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewähren und ihr in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht einen Aufwand von insgesamt 7 Stunden und 10 Minuten sowie Auslagen im Betrag von Fr. 2.90 geltend. Dieser Aufwand erscheint angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist demnach für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 1'701.20 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Davon ist die dem Rechtsvertreter auszubehaltende Parteientschädigung von Fr. 1'615.50 (inklusive Mehrwertsteuer) in Abzug zu bringen, woraus eine Entschädigung von Fr. 85.70 (inklusive Mehrwertsteuer) resultiert.

E. 5.4

Es gilt die Beschwerdeführerin auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.